

20.08.2024

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Die Aufgaben des Jugendamtes

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	17.09.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Informationen über die Aufgaben des Jugendamtes und die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Beim Jugendamt handelt es sich um eine zweigliedrige Behörde. Gemäß § 70 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) werden die Aufgaben durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

Dabei werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom Landrat als Leiter der Verwaltung des Landkreises oder in seinem Auftrag vom Jugendamtsleiter im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses (JHA) geführt.

Mit der Zweigliedrigkeit wird der Besonderheit der Tätigkeiten des Jugendamtes entsprochen. Diese sind nämlich im Kern familienergänzende und -unterstützende Aufgaben, die unter Achtung der Grundorientierung der Rechte der Eltern nach Art. 6 GG geleistet werden.

Hierbei kommt der Pluralität der Träger eine besondere Bedeutung zu, denn Eltern entscheiden auch über die Wertorientierung ihrer Kinder. Besonders wichtig ist daher der Anspruch der Eltern, einen Träger auszuwählen, der ihren Wertvorstellungen entspricht. Dies geschieht in erster Linie durch die freien Träger, die sich in ihren Wertvorstellungen sehr verschieden orientieren. Das macht auch ihre besondere Stellung in der Kinder- und Jugendhilfe aus. Mit ihrer privilegierten Einbeziehung in den Jugendhilfeausschuss wird dieser Stellung entsprochen und deshalb gehören dem JHA nicht nur Mitglieder der Vertretungskörperschaft, also des Kreistages, sondern auch Trägervertreter und sachkundige Bürger an.

Entsprechend der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Waldshut ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss im Sinn der Landkreisordnung.

Gemäß § 3 der Satzung besteht der Jugendhilfeausschuss aus dem Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) neun Kreisrätinnen und Kreisräten,
- b) zwei Personen auf Vorschlag der Jugendverbände,
- c) drei Personen auf Vorschlag der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- d) eine Person auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter b) oder c) genannten Verbände angehören.

Beratende Mitglieder sind:

- a) 1 Vertretung der katholischen Kirchen
- b) 1 Vertretung der evangelischen Kirchen
- c) 1 Vertretung der Schule
- d) 1 Vertretung des Gesundheitswesens
- e) 1 Vertretung der Justiz (Familien-, Jugend- oder Betreuungsgericht)
- f) 1 Vertretung der Agentur für Arbeit
- g) 1 Vertretung der Polizei

Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII u.a. zuständig für:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
2. die Jugendhilfeplanung,
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis,
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
5. die Entscheidung über

- die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel,
- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss tagt regelmäßig viermal im Jahr. In den jeweiligen Sitzungen wird u.a. über die vielfältigen Tätigkeiten des Jugendamtes im Bereich der Jugendhilfe berichtet.

In der Verwaltung des Jugendamtes arbeiten derzeit 98 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 10 Abteilungen:

- Allgemeiner Sozialer Dienst (3 Abteilungen)
- Spezial-Sozialdienst (Pflegekinderdienst)
- Jugendhilfe im Strafverfahren (im Haus des Jugendrechts)
- Amtsvormundschaften, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Kindertagesbetreuung
- Jugend, Bildung, Prävention
- Psychologische Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

Das Jugendamt bietet Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern eine Vielzahl von Beratungs- und Hilfeleistungen in schwierigen Lebenslagen an. Wenn das Wohl gefährdet ist, werden Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ergriffen.

Das Jugendamt hilft aber nicht nur in schwierigen Situationen, sondern unterstützt und fördert mit familienunterstützenden Angeboten. Dabei wird eng mit Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienbildung, mit Schulen und weiteren sozialen Diensten und Behörden zusammengearbeitet. Auf die wesentlichen Aufgabeninhalte soll in der nächsten Sitzung im Rahmen der Haushaltsberatungen eingegangen werden.

Dr. Martin Kistler
Landrat